

Förderkreis Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal

Satzung

1. Name Zweck Aufgaben

Der „Förderkreis Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal“ hat den ausschließlichen Zweck, das kirchenmusikalische Leben in Korntal ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern. Diesem Ziel dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1 Weckung und Förderung des Verständnisses und des Interesses an kirchenmusikalischen Werken aller Schaffensperioden
- 1.2 Werbung von Sängern und Instrumentalisten für eine aktive Mitwirkung bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen
- 1.3 Beschaffung von Mitteln für die finanzielle Unterstützung der Kirchenmusik bei Anschaffungen und Aufführungen
- 1.4 Tätige Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen
- 1.5 Beratung des Kantors über die kirchenmusikalischen Wünsche der Förderkreismitglieder.

2. Rechtliche Organisation

Der „Förderkreis Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal“ ist eine nicht rechtsfähige ideelle Vereinigung, die nach den Bestimmungen dieser Satzung organisiert ist. Der Förderkreis bildet selbst kein Vermögen. Er erhebt Spenden und Mitgliedsbeiträge, letztere im Rahmen eines bestimmten Jahresmindestsatzes, die unmittelbar in das Sondervermögen „Förderkreis Kirchenmusik“ der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal fallen.

Spendenbescheinigungen stellt die Evangelische Kirchengemeinde Korntal aus. Über die Verwendung der vom Förderkreis aufgebrauchten Mittel entscheiden dessen Organe im Rahmen der Satzung.

3. Gemeinnützigkeit

Der Förderkreis ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises. Im Falle der Auflösung des „Förderkreis Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal“ ist die Evangelische Kirchengemeinde Korntal berechtigt und verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Geldmittel des Förderkreises dem in Ziffer 1 aufgeführten Zweck zuzuführen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, für die kirchenmusikalische Arbeit in Korntal jährlich eine Spende zu entrichten. Die Zahlungen sind unter dem Stichwort „Förderkreis Kirchenmusik“ zu leisten auf das Konto Nr. 9 860 777 der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal bei der Kreissparkasse Ludwigsburg, BLZ 604 500 50. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung einer Spende. Sie endet durch Tod, Austritt oder Nichtzahlung einer Jahresspende trotz Mahnung.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Anträge des Beirats und der Mitglieder sowie über die Wahl der Beiratsmitglieder. Sie beschließt mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Förderkreises. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Beiratsvorsitzenden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Beiratsvorsitzenden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder.

6. Beirat

Der Beirat besteht aus 6 oder 8 Personen, die Mitglieder des Förderkreises sein müssen, und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Dabei soll jede Stimmgruppe der Kantorei durch ein Mitglied vertreten sein. Daneben ist der Kantor der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Beirats. Wird die Kantorenstelle von einer Personenmehrheit wahrgenommen, ist nur eine dieser Personen stimmberechtigt.

7. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindesten die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Er ist neben seinen satzungsgemäßen Aufgaben insbesondere zuständig für die Festlegung der einzelnen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung gemäß Ziffer 1. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Beirats regelt dieser selbst. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Wahl durch Zuwahl selbst.

8. Der Beirat ist vom Kantor rechtzeitig über das von ihm vorgesehene Chorprogramm und die von ihm geplanten kirchenmusikalischen Veranstaltungen zu informieren. Der Beirat hat den Kantor dabei zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat unterrichtet die Mitglieder des Förderkreises einmal jährlich schriftlich über

- die durchgeführten kirchenmusikalischen Veranstaltungen des vergangenen Jahres
- die geplanten kirchenmusikalischen Veranstaltungen des nächsten Jahres
- die Verwendung und den Einsatz der Mittel des Förderkreises.

9. Geschäftsordnung

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für seine Amtszeit zwei Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Vorsitzenden berufen ein und leiten die Mitgliederversammlungen und die Beiratssitzungen. Sie sind zuständig für die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen von und gegenüber dem Beirat und dem Förderkreis. Sie sorgen für die Durchführung der Beschlüsse des Beirats. Die Vorsitzenden einigen sich über den Anteil der Arbeit zum Beispiel: (1) Kassenprüfung nach innen, (2) Repräsentation nach außen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Beiratssitzungen werden Niederschriften gefertigt und von den Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

10. Gleichstellung

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am Dienstag 27. Januar 1998 in Korntal-Münchingen, Auf dem Roßbühl, Gemeindehaus, Forum.

Zuletzt geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.3.1998.

Wegen der erwiesenen Belastung eines Beiratsvorsitzenden in den ersten 10 Jahren wählt der Beirat in Zukunft zwei Vorsitzende, die sich die Arbeit teilen. Die erforderlichen **Ergänzungen und Änderungen der Geschäftsordnung in den Paragraphen 5, 6 und 9** wurden auf der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2010 in Korntal-Münchingen, Gemeindehaus auf dem Roßbühl beraten und beschlossen.

die 23 Gründungsmitglieder (gezeichnet):

Ingrid Arnold, Rosemarie Breunlin, Ingeborg Burger, Renate Frey, Irene Geßmann, Elisabeth Decker, Johannes Decker, Annette Fuchs, Sigrun Gommel, Adelheid Güttinger, Eva-Maria Herdeg, Herbert Herdeg, Isolde Jähk, Ingeborg Kraus, Dagmar Lorenz, Ingrid Meyer, Dr. Jürgen Reischle, Manfred Repky, Dagmar Rüdiger, Ulrich Roller, Lydia Steinmann, Rosemarie Zenker

Weitere Mitglieder der ersten Stunde:

Ovidiu Abramovici, Volkmar Klopfer, Christel Kurz, Brigitte Roller, Dr. Hans Schwarz.